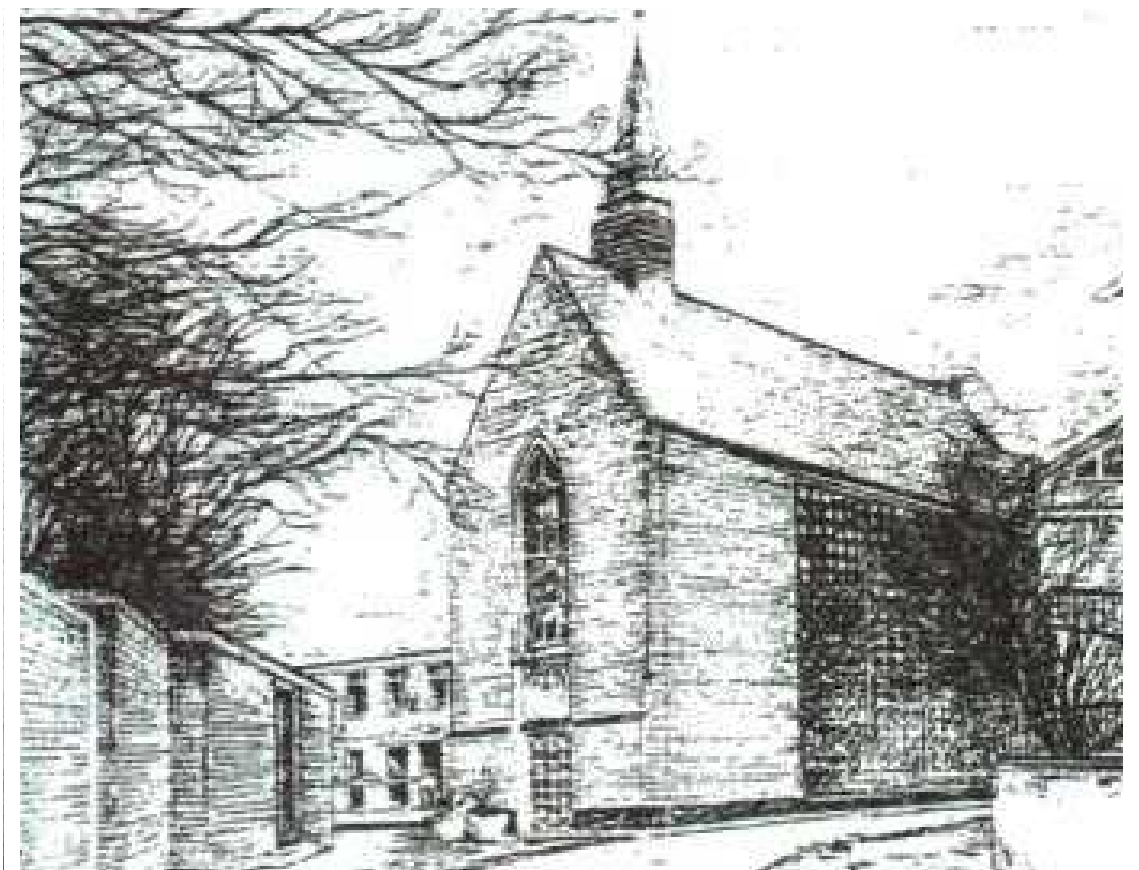


**Förderverein des Karmel Duisburg  
e.V. –  
Kirche am Innenhafen**



**Satzung**

## **§ 1** **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

### **Förderverein des Karmel Duisburg e.V. - Kirche am Innenhafen**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

## **§ 2** **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der kirchlichen, sozialen und kulturellen Anliegen des Karmel Duisburg - Kirche am Innenhafen - .
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßigen Beitragszahlungen der Mitglieder, durch die Durchführung von Gemeindeveranstaltungen und die Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3** **Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
2. Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließender Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt ist wirksam mit der Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

## **§ 4** **Austritt der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

## **§ 5** **Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass er dem Mitglied mindestens eine Woche vor der Versammlung zugeht.
3. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6  
**Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Monat des Beitritts sowie den Monat der Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

§ 7  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8  
**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei jedoch höchstens vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Das vierte Vorstandsmitglied ist geborenes Mitglied und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Pater Hermann Olthof o.Carm. ist als ehemaliger Rektor der Karmel-Kirche Duisburg geborenes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
4. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so soll die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Im Rahmen seiner laufenden Geschäftsführung kann der Vorstand über Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis zu einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe entscheiden. Diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung des Karmelrates.

§ 9  
**Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum 31.05. eines jeden Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 5 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
  - b) das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 10  
**Form der Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder.
2. Das Einberufungsschreiben muss die vorgesehenen Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 11  
**Versammlungsbeschlüsse**

1. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 1) ist nur durch einen Beschluss von 2/3 der Mitglieder gemäß der dem Vorstand geführten Mitgliederliste (§ 3 Absatz 2 Satz 2) möglich.
2. Im übrigen entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abzug der Stimmenthaltungen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Ausgaben des Vereins, die die gemäß § 8 Ziffer 8 festgelegte Höhe übersteigen. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Karmelrates.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12  
**Aufsichtsrat**

Der Karmelrat übt die Funktion eines Aufsichtsrates aus. Der Karmelrat ist das von den Mitgliedern der Gemeinde nach eigener Satzung und Wahlordnung gewählte Gremium, welches die Verantwortung für das Gemeindeleben insgesamt trägt. Er stellt sicher, dass die Tätigkeit des Fördervereins der Karmelkirche Duisburg e.V. in die Gesamtkonzeption aller Aktivitäten an der Karmelkirche Duisburg eingebunden ist.

Darum bedürfen alle Beschlüsse über Ausgaben, die die gemäß § 8 Ziffer 8 festgelegte Höhe übersteigen, seiner Zustimmung, ferner die Festlegung dieser Höhe durch die Mitgliederversammlung.

Die Zustimmungsbedürftigkeit beschränkt nicht die Vertretungsmacht des Vorstandes, wirkt also nur im Innenverhältnis.

Der Karmelrat wird kontinuierlich über die Tätigkeit des Vereins informiert, die Mitglieder des Karmelrates haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 13  
**Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, wird ihm seine Rechtsfähigkeit entzogen oder verfolgt er keine steuerbegünstigten Zwecke mehr, so fällt sein Vermögen an das Bistum Essen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, das dieses Vermögen nur zur Förderung des Karmel - Duisburg durch den Karmelrat zu verwenden hat.